

Antragsbereich D: Demokratie & Kampf gegen Rechts

Antrag D1_19/1

1 **Antragssteller*in:** Juso-Hochschulgruppen Sachsen

2 Das Bundeskoordinierungstreffen der Juso-Hochschulgruppen möge beschließen:

3 **D1_19/1 Rechtliche Diskriminierung von** 4 **Ausländer*innen in Deutschland beenden!**

5 In Deutschland haben - je nach Rechenart - zwischen 23% und 50% Menschen einen
6 Migrationshintergrund, darunter Gastarbeiter*innen und deren Familien, Vertriebene nach 1945 und die
7 vielen, die aus anderen Gründen in den letzten Jahren und Jahrzehnten nach Deutschland gekommen
8 sind. Einige Mitglieder der Regierung, in der sich auch die SPD gerade befindet, sind offensichtlich der
9 Meinung, all diese Menschen seien Teil des größten Problems Deutschlands und insbesondere die
10 rechtsradikale sogenannte „Alternative für Deutschland“ hetzt im Bundestag unverhohlen gegen
11 Mitbürger*innen, die ihrer Meinung nach am besten gar nicht in Deutschland leben sollten.

12 Neben diesen politischen und den vielen alltäglichen Diskriminierungserfahrungen werden Menschen
13 ohne deutsche Staatsbürger*innenschaft in Deutschland auch rechtlich vielfältig diskriminiert. Gerade
14 im derzeitigen gesellschaftlichen Klima, in dem Rassismus gedeiht, sollten die SPD und die Juso-
15 Hochschulgruppen handeln, sowohl in Form von antirassistischem Engagement, als auch in der
16 konkreten Verbesserung der rechtlichen Situation von Mitbürger*innen ohne deutsche
17 Staatsbürger*innenschaft in Deutschland.

18 **Demokratiedefizit in der Bundesrepublik - Wahlrecht für Ausländer*innen**

19 Zwischen 8 und 10 Millionen der in Deutschland Lebenden sind nicht wahlberechtigt, weil sie keine
20 deutsche Staatsbürger*innenschaft besitzen. Nur auf kommunaler Ebene gilt seit 1992, dass auch EU-
21 Bürger*innen unter gewissen Voraussetzungen wählen dürfen. Deutschland ist mit dieser Regelung
22 nicht alleine - bis auf in vier Ländern weltweit dürfen Ausländer*innen nicht an Wahlen der Staatsebene
23 teilnehmen. Die Bundesrepublik stützt sich dabei auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, welches
24 das aktive und passive Wahlrecht als Ausdruck der „Volkssouveränität“ versteht und eine Ausweitung
25 des Wahlrechts auf Personen ohne deutsche Staatsbürger*innenschaft als unzulässig ansieht. In
26 wenigen anderen Ländern, wie zum Beispiel Chile oder Uruguay wird das Wahlrecht - geknüpft an
27 gewisse Voraussetzungen - auch Ausländer*innen gewährt, auch Neuseeland hat eine solche Regelung
28 seit 1975.

29 Als „Ausgleich“ für das fehlende Wahlrecht gibt es in Deutschland insbesondere auf kommunaler und
30 Landesebene sogenannte „Ausländerräte“ [sic] oder „Integrationsräte“. Diese beraten die
31 beschlussfassenden Gremien auf den jeweiligen Ebenen bei allen Fragen, die Ausländer*innen
32 betreffen. Auf Bundesebene sind fast alle Bundesländer im „Bundeszuwanderungs- und Integrationsrat“
33 (BZI) organisiert, der die Bundesregierung berät.

34 Abgesehen von der materiellen Begründung; wer in Deutschland seine Abgaben zahlt, sollte auch
35 berechtigt sein, mit seiner Stimme über deren Verwendung mitzuentcheiden, schließt das bisherige
36 Wahlrecht um die 10% der Bewohner*innen von einem der essentiellen Staatsbürger*innenrechte einer
37 Demokratie aus. Dieser Ausschluss ist weder durch die Länge des Aufenthalts in Deutschland noch
38 durch Kenntnisse der Deutschen Sprache oder dem Verständnis der demokratischen Grundordnung

39 bedingt, sondern durch den willkürlichen Faktor der Geburt durch Eltern deutscher
40 Staatsbürger*innenschaft oder in Deutschland.

41 Die anderen Wege, die deutsche Staatsbürger*innenschaft zu erlangen, sind langwierig und mit viel
42 Aufwand und Kosten verbunden und aus diesem Grund für viele in Deutschland lebende Menschen ohne
43 deutsche Staatsbürger*innenschaft keine Alternative. Deshalb muss das Wahlrecht auch auf
44 Ausländer*innen ausgeweitet werden. Auf kommunaler, landes- und Bundesebene muss deshalb im
45 verfassungsrechtlichen Rahmen ein Wahlrecht für Ausländer*innen mit festem Wohnsitz in Deutschland
46 verankert werden. Allen Menschen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, sollten, zusätzlich zu
47 denen mit deutschem Pass, die Möglichkeit haben, das aktive und passive Wahlrecht in Anspruch
48 nehmen zu dürfen.

49 In der Zwischenzeit sollten die Rechte der Ausländer*innenbeiräte gestärkt werden, um dem
50 Demokratiedefizit, das in Deutschland durch den Ausschluss von beinahe 10 Millionen Menschen
51 besteht, zumindest teilweise entgegenzuwirken. Die Wahlen zu diesen Beiräten verlaufen allgemein
52 ohne große Öffentlichkeitswirksamkeit und die Wahlbeteiligung ist sehr gering. Um dies zu ändern,
53 müssen sie als tatsächlich handlungsfähige und mitbestimmende Organe wahrgenommen werden. Die
54 Mitbestimmungsrechte der Ausländer*innenbeiräte auf den einzelnen Ebenen sollten ausgebaut
55 werden, sodass sie tatsächlich Einfluss auf das politische Geschehen in ihren Wirkungskreisen haben
56 und ihre Beratungs- und Entscheidungskompetenzen sollten nicht auf Ausländer*innen betroffene
57 Bereiche begrenzt sein. Mitbürger*innen ohne deutsche Staatsbürger*innenschaft sind keine
58 Lobbygruppe, sondern gleichwertige Einwohner*innen der Bundesrepublik Deutschland.

59 **Wer entscheidet, wer Deutsche*r sein darf? - Einbürgerungsverfahren**

60 Obwohl Menschen mit dem Erlangen der deutschen Staatsbürger*innenschaft das Wahlrecht und die
61 diplomatische Vertretung im Ausland durch deutsche Diplomaten*innen gewährleistet wird, gehen die
62 Zahlen der Menschen, die sich in Deutschland einbürgern lassen, seit etwa einem Jahrzehnt zurück.
63 Jährlich erhalten circa 100.000 Menschen die deutsche Staatsbürger*innenschaft. Während
64 Konservative und Rechtsnationalist*innen diese Phänomene häufig auf die mangelnde "Loyalität"
65 gegenüber Deutschland schieben, liegt es vermutlich an der Vielzahl von ökonomischen und
66 bürokratischen Hürden und Bedingungen, die zu überwinden sind, bevor eine deutsche
67 Staatsbürger*innenschaft erlangt werden kann.

68 Zunächst ist der gesamte Prozess der Einbürgerung relativ kostspielig - 255 Euro pro Person müssen
69 dafür gezahlt werden. Nur Menschen, die ein geringes Einkommen nachweisen können, können auf eine
70 Reduktion dieser Summe hoffen. Diese erste finanzielle Hürde für das Erlangen der
71 Staatsbürger*innenschaft sollte abgeschafft werden. Aber auch fast jede andere
72 Einbürgerungsvoraussetzung birgt hohe Hürden für Interessent*innen.

73 Diese müssen seit acht Jahren rechtmäßig im Land gelebt haben und eine unbefristete
74 Aufenthaltserlaubnis besitzen oder eine in Aussicht gestellt bekommen haben. Anstatt durch willkürlich
75 gesetzte Zeitbegrenzungen sollte der Wohnsitz in Deutschland für jede*n Bewohner*in dieses Landes
76 die Bedingung sein, eine Staatsbürger*innenschaft zu erlangen.

77 Auch Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht ohne staatliche Hilfe, wie Sozialhilfe oder
78 Arbeitslosengeld II, sichern können, haben keine Aussicht auf eine erfolgreiche Einbürgerung. Implizit
79 wird hier also die Unterteilung zwischen "guten" und "schlechten", also "faulen" Ausländer*innen
80 aufgemacht. Die einen könne man aus marktwirtschaftlicher Sicht gebrauchen, die anderen würden
81 "dem Staat nur auf der Tasche liegen". Ganz abgesehen davon, dass diese Regelung rassistisch und
82 einzig auf marktwirtschaftliche Produktivität ausgerichtet ist, übersieht sie, dass selbst Menschen mit
83 einem regelmäßigen Einkommen und einem gesicherten Arbeitsplatz teilweise auf staatliche Hilfen

84 angewiesen sind. Diese Regelung sollte ersatzlos als Bedingung für eine deutsche
85 Staatsbürger*innenschaft gestrichen werden.

86 Ein ebenso rassistisches Klischee bedient die Voraussetzung eines leeren Vorstrafenregisters bei der
87 Einbürgerung. Sie bedient das narrativ der "kriminellen Ausländer*innen" und spricht Menschen das
88 Recht auf Fehlritte ab. Geringfügige Straftaten, wie Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen oder
89 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, werden
90 inzwischen als irrelevant gewertet, aber schon die Verurteilung wegen zwei kleiner Delikte kann einer
91 erfolgreichen Einbürgerung im Weg stehen. Auch diese Regelung sollte gestrichen werden oder
92 zumindest durch eine Einzelfallprüfung oder ein Widerspruchsrecht ersetzt werden.

93 Viele dieser Bedingungen können mit einer "Ermessenseinbürgerung" umgangen werden. Zu dieser
94 kann es auch kommen, wenn nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind, aber ein "öffentliches Interesse"
95 an der Einbürgerung besteht. Das kann zum Beispiel bei der Einbürgerung von Sportler*innen vor
96 sportlichen Großereignissen der Fall sein. Diese Art der Erlangung der Staatsbürger*innenschaft auf
97 Grund von "gesellschaftlicher Relevanz" unterteilt implizit in "nützliche" und "unnützliche"
98 Ausländer*innen und sollte abgeschafft werden. Stattdessen sollten die Zugangsbedingungen für die
99 Einbürgerung deutlich vereinfacht werden.

100 Weiterhin wird für das Erlangen der deutschen Staatsbürger*innenschaft die Aufgabe der alten
101 Staatsangehörigkeit verlangt. Ausnahmen gelten hier nur für Bürger*innen von Ländern, die
102 Staatsbürger*innen nicht zurückgeben oder für EU-Ausländer*innen und Schweizer*innen, mit deren
103 Ländern Abkommen über die doppelte Staatsbürger*innenschaft getroffen wurden. Diese Regelung
104 bildet vermutlich die größte Hürde für Einwohner*innen ohne deutsche Staatsbürger*innenschaft, denn
105 die Aufgabe der alten Staatsbürger*innenschaft bedeutet nicht nur die Aufgabe einer gewissen
106 emotionalen Bindung, sondern auch ganz konkreter Rechte wie freie Einreisen in bestimmte Länder oder
107 das Wahlrecht in dem jeweiligen Land.

108 **Ein Geschenk und kein Makel - Doppelte Staatsbürger*innenschaft**

109 Immer wieder wird das Phänomen der doppelten Staatsbürger*innenschaft zum Spielball politischer
110 Profilierung. Besonders unsere Koalitionspartnerin auf Bundesebene bringt dieses Thema in
111 regelmäßigen Abständen auf den Plan, wie zum Beispiel CDU-Parteivorsitzende Annegret Kramp-
112 Karrenbauer beim "Deutschlandtag" der Jungen Union letztes Jahr. Sie stellte die doppelte
113 Staatsbürger*innenschaft für Deutsche mit türkischem Migrationshintergrund in Frage, weil sie durch
114 Wahlkampfauftritte Erdogans in angebliche Loyalitätskonflikte gelangen. Es ist nicht von der Hand zu
115 weisen, dass Erdogan einen autoritärkonservativen, religiös-nationalistischen Regierungsstil pflegt und
116 jede Stimme für ihn eine Stimme gegen die Demokratie ist. Eine deutsche Staatsbürger*innenschaft
117 sollte jedoch kein Recht sein, das einem*einer gnädig gewährt wird, sondern ein Grundrecht, auf das alle
118 in Deutschland wohnenden Menschen Anspruch haben sollten.

119 Die Zahl der in Deutschland lebenden Menschen mit einer doppelten Staatsbürger*innenschaft lässt
120 sich nicht konkret ermitteln. Verschiedene Studien kommen auf Werte zwischen 1,8 und 4,2 Millionen.
121 Darunter befinden sich Spätaussiedler*innen, Mitbürger*innen mit der Staatsangehörigkeit eines EU-
122 Mitgliedsstaats oder anderer Länder, die die Zweistaatlichkeit erlauben und Menschen, deren
123 Herkunftsländer die Rückgabe der Staatsbürger*innenschaft nicht erlauben, wie zum Beispiel der Iran.
124 Unter diesen Mitbürger*innen befinden sich viele, die in Deutschland geboren sind, deren Eltern aber
125 zum Zeitpunkt der Geburt nicht über die deutsche Staatsbürger*innenschaft verfügten, oder bei denen
126 ein Elternteil nicht über die deutsche Staatsbürger*innenschaft verfügt(e). Erstere erhalten seit dem
127 Jahr 2000 auf Grund des ius soli Prinzips unter gewissen Bedingungen die deutsche
128 Staatsbürger*innenschaft, letztere haben diese ohne Vorbedingungen. Bis 2014 mussten jedoch beide
129 Gruppen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres eine der beiden Staatsbürger*innenschaften abgeben.

130 Diese Regelung wurde vor vier Jahren etwas gelockert - in Deutschland geborene Kinder ausländischer
131 Eltern sind seit 2014 von der Optionspflicht befreit, wenn sie für mindestens acht Jahre in Deutschland
132 gelebt haben, 6 Jahre hier die Schule besucht haben oder eine Schul- oder Berufsausbildung
133 abgeschlossen haben. Erfüllen sie diese Bedingungen nicht, müssen sie sich bis zu ihrem 22.
134 Geburtstag immer noch für eine Staatsbürger*innenschaft entscheiden. Diese Regelungen entspringen
135 dem überholten Denken, dass Menschen sich nur über Zugehörigkeit zu einem Nationalstaat definierten
136 und nur einem Staat und seiner Regierung loyal sein können. Dass diese Denkweise nicht schlüssig ist,
137 sollte in einer Demokratie, in der verschiedene politische Parteien und Akteur*innen die
138 Regierungsgeschäfte und die politische Landschaft prägen, klar sein. Um dieser Demokratie und der
139 Meinungsvielfalt gerecht zu werden, sollte es auch selbstverständlich sein, dass Menschen sowohl in
140 dem Land, in dem sie wohnen, als auch in dem Land, in dem sie aufgewachsen sind oder in dem sie
141 Wurzeln haben, wählen dürfen und problemlos Ein- und Ausreisen können.

142 Eine doppelte Staatsbürger*innenschaft ist kein unangenehmer Makel, der nur in Ausnahmefällen
143 gestattet werden sollte - sie ist ein Geschenk und eine Bereicherung im Sinne der Internationalität und
144 der interkulturellen Verständigung, sowohl persönlich, gesellschaftlich als auch politisch.

145 **Rechtliche Diskriminierung beenden!**

146 Gerade in Zeiten, in denen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland immer häufiger
147 Rassismus und Diskriminierung ausgesetzt sind und das politische Klima mit
148 ausländer*innenfeindlichen Tendenzen durchzogen ist, muss diesem Trend etwas entgegengesetzt
149 werden. Um der rechtlichen Diskriminierung von Menschen ohne deutsche Staatsbürger*innenschaft
150 entgegenzuwirken, fordern wir:

- 151 • Ausländer*innen mit festem Wohnsitz in Deutschland sollen im verfassungsrechtlichen
152 Rahmen das aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler, landes- und Bundesebene
153 bekommen. Dabei halten wir die definitorische Auslegung des „Volksbegriffs“ für überholt und
154 sprechen uns für dessen Ausweitung aus.
- 155 • Es braucht eine Stärkung der Kompetenzen und Mitbestimmungsrechte der
156 Ausländer*innenbeiräte und eine Ausweitung ihres Beratungs- und Mitbestimmungsbereichs
157 auf alle Themengebiete.
- 158 • Die Gebühr für den Einbürgerungsprozess muss vollständig abgeschafft werden.
- 159 • Aufenthaltsdauern, Schulbesuchsjahre oder Bildungsabschlüsse dürfen keine Bedingung mehr
160 für die Einbürgerung sein oder die Dauer ersterer muss drastisch reduziert werden.
- 161 • Die Bedingung der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts für das Erlangen einer
162 Staatsbürger*innenschaft muss abgeschafft werden.
- 163 • Delikte im Vorstrafenregister dürfen kein Hindernis für eine Einbürgerung mehr bilden. Alternativ
164 sollte eine Einzelfallprüfung oder ein Widerspruchsrecht eingeführt werden.
- 165 • Die Option der Ermessenseinbürgerung, die durch die geforderten Absenkungen der
166 Beschränkung der Einbürgerung sowieso überflüssig ist, sollte abgeschafft werden.
- 167 • Mit allen Ländern und Staatenverbänden müssen Abkommen über die doppelte
168 Staatsbürger*innenschaft geschlossen werden und keine*r sollte zur Aufgabe seiner*ihrer alten
169 Staatsbürger*innenschaft gezwungen werden.
- 170 • Studierende, welche im Rahmen eines Austauschprogrammes an einer Hochschule sind, sollen
171 bei Hochschulwahlen stimmberechtigt sein.
- 172 • Studiengebühren, die gezielt Ausländer*innen zur Kasse bitten und somit diskriminieren, lehnen
173 wir entschlossen ab. Wir setzen uns gegen eine Ausbreitung des in Baden-Württemberg
174 beschlossenen Modells in andere Bundesländer ein.

175 Mit dieser zweigleisigen Strategie der vereinfachten Einbürgerung einerseits und der Ausweitung des
176 Wahlrechts auf alle Einwohner*innen der Bundesrepublik Deutschland andererseits muss der
177 rechtlichen Diskriminierung und der fehlenden demokratischen Mitbestimmung von Ausländer*innen
178 entgegengewirkt werden.